



---

# Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

## Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

---

**Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:**

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

**Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):**

aeesuisse – Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

**Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:**

Fabienne Thomas, +41 79 919 11 82, [fabienne.thomas@aeesuisse.ch](mailto:fabienne.thomas@aeesuisse.ch)

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an [kf-sekretariat@bakom.admin.ch](mailto:kf-sekretariat@bakom.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*

### Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Ja  Nein

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz beurteilen wir die Teilrevision des Fernmeldegesetzes im Bereich Mobilfunk insgesamt sehr positiv. Eine leistungsfähige, verlässliche und zukunftstaugliche Mobilfunkinfrastruktur stellt eine zentrale Voraussetzung für die Energiewende dar, insbesondere im Bereich Smart-Grids, Flexibilitätenmanagement, Speicherintegration und E-Mobilität. Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage und konzentrieren unsere Bemerkungen auf ausgewählte Abschnitte des Fragebogens, insbesondere zu den vorgeschlagenen Verfahrensmechanismen.

### Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

#### 1. Ausgangslage

Die Ausgangslage wird zutreffend beschrieben: Bewilligungsverfahren und Rechtsmittelverfahren können den Ausbau und die Modernisierung des Mobilfunknetzes heute massgeblich verzögern. Diese Verzögerungen sind auch aus Sicht der Energiewende problematisch, weil Smart Grids, Flexibilitätennutzung, E-Mobilität und die Integration dezentraler Erzeugung zunehmend systemkritisch werden. Mangelhafte Konnektivität führt in der Praxis folglich zu weniger effektivem Lastmanagement, höheren Spitzenlasten und damit zu höheren Systemkosten (u.a. mehr physischem Netzausbau), sowie zu einer erschwerten Integration zusätzlicher erneuerbarer Energieproduktion.

#### 2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Keine zusätzlichen Bemerkungen

#### 3. Grundzüge der Vorlage

Wir begrüßen die Grundzüge der Vorlage. Das geplante Modell – Meldepflicht mit fachlicher Prüfung, klare Fristen, transparente Veröffentlichung sowie Betriebskontrolle über Qualitätssicherungssysteme – entspricht der technischen Realität moderner, dynamisch betriebener Netze. Es schafft Planungs- und Investitionssicherheit und kann den Vollzug entlasten, ohne das Schutzniveau zu senken.

#### 4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

*Siehe nachfolgendes Kapitel*

#### 5. Auswirkungen

Die Auswirkungen sind auch energiepolitisch zu würdigen, insofern Verzögerungen im Mobilfunkausbau minimiert werden. Solche Verzögerungen beim Mobilfunkausbau erhöhten bislang die volkswirtschaftlichen Kosten der Energiewende, weil Effizienzgewinne und netzdienliche Steuerung nicht in dem Umfang realisiert werden konnten, wie es technisch möglich und nötig wäre.

#### 6. Rechtliche Aspekte

Keine zusätzlichen Bemerkungen

## Fragebogen\_DE

### Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Wir unterstützen das Anliegen, Transparenz zu erhöhen. Mehr Nachvollziehbarkeit kann Akzeptanz fördern und Verfahren entlasten. Gleichzeitig ist bei der konkreten Ausgestaltung darauf zu achten, dass Transparenzanforderungen mit dem Schutz schützenswerter Betriebsdaten und der Sicherheit kritischer Infrastrukturen im Gleichgewicht bleiben – gerade auch im Kontext der Energie-Versorgungssicherheit. Eine übermässige Preisgabe sensibler Detailinformationen könnte Risiken erhöhen, ohne einen entsprechenden Mehrwert für den Rechtsschutz zu schaffen. Die Umsetzung sollte daher klar zweckgebunden, verhältnismässig und sicherheitsbewusst erfolgen.

Art. 37b

Die Entkopplung der immissionsschutzrechtlichen Prüfung vom ordentlichen Baubewilligungsverfahren ist aus unserer Sicht sachgerecht. Sie trägt der technischen Realität dynamischer, softwaregesteuerter Mobilfunknetze Rechnung. Für die Energiewende ist besonders entscheidend, dass dadurch Modernisierungen bestehender Standorte rascher erfolgen können, weil diese Modernisierungen unmittelbar die Verfügbarkeit leistungsfähiger Konnektivität für Smart-Grid-, Speicher- und E-Mobilitätsanwendungen erhöhen.

Art. 37c

Wir unterstützen die vorgesehene Meldepflicht und die klare Prozesslogik.

Art. 37d

Wir unterstützen die vorgesehene Meldepflicht und die klare Prozesslogik, würden es jedoch begrüssen, wenn eine Regelung für den Fall ausbleibender behördlicher Rückmeldung innerhalb der zweimonatigen Prüffrist praxistauglich ausgestaltet wird. Unklare Fristfolgen bergen das Risiko, dass die Beschleunigungswirkung in der Anwendung verloren geht. Eine klare Nachfristmechanik würde die Rechtssicherheit erhöhen.

Art. 37e

Wir unterstützen die vorgesehene Regelung des Rechtsschutzes. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung in Absatz 2 ist eine wichtige Grundlage, damit die dringend notwendige Beschleunigung der Verfahren tatsächlich erreicht werden kann. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist ohne Nachteile für die Bevölkerung möglich, da die Sendeanlagen vorgängig durch die kantonalen Fachbehörden beurteilt werden, damit rechtskonform sind und alle Umweltauflagen einhalten. Zudem kann eine nachträglich verfügte Änderung an einer Anlage rasch vorgenommen werden.

Art. 37f

Die gesetzliche Verankerung von Qualitätssicherungssystemen im Betrieb begrüssen wir ausdrücklich. Sie stärkt die regelmässige Kontrolle und die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Vorgaben und trägt zugleich zur Akzeptanz bei.

## Fragebogen\_DE

Art. 37g

Keine zusätzlichen Bemerkungen

Art. 51

Keine zusätzlichen Bemerkungen

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup>

Keine zusätzlichen Bemerkungen

*Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.*